

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

**Gesuch um Erteilung der notwendigen Bewilligung(en) als fachlich selbständig tätige
Hebamme oder tätiger Geburtshelfer im Kanton Aargau**

1. Allgemeines

Wer im Kanton Aargau unter fachlich eigener Verantwortung als Hebamme oder Geburtshelfer tätig sein will, benötigt aufgrund des Gesundheitsberufegesetzes eine entsprechende gesundheitspolizeiliche Bewilligung.

Die verschiedenen Arten der verfügbaren Bewilligungen sind unter Punkt 2 jeweils aufgeführt; die notwendigen Unterlagen unter Punkt 3 sowie eine Gebührenübersicht und die Dauer der Gesuchbehandlung unter den Punkten 4 und 5. Informationen zu den Modalitäten der OKP Zulassung und weitere Angaben finden Sie ab Punkt 6.

Die Aufnahme der selbständigen Berufstätigkeit ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet.

Die Gesuchstellung hat rechtzeitig (frühestens 12 Monate vorher) vor Tätigkeitsaufnahme persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen und ist grundsätzlich bindend. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Gesuchsformular. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien. Der Kanton Aargau nimmt Dokumente in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch entgegen, ansonsten sie beglaubigt in eine dieser Sprachen übersetzt sein müssen. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass Dokumente fehlen, werden Sie per Mail um Nachreichung ersucht. Bei ausbleibender Reaktion behält sich die Abteilung nach längerer Zeit die Rücksendung der unvollständigen Unterlagen vor.

2. Arten der Bewilligung

2.1 Berufsausübungsbewilligung

Personen, welche fachlich in eigener Verantwortung alleine oder mit Kollegen tätig sein wollen, benötigen eine Berufsausübungsbewilligung. Üblicherweise sind Sie entweder autonom als Selbstständige(r) in Ihrer Einzelfirma tätig oder aber gerade in grösseren Praxen in einem Team von mehreren Hebammen. Ihr arbeitsrechtlicher Status ist dabei nicht von Bedeutung.

Kennzeichen einer Tätigkeit in fachlich in eigener Verantwortung sind, dass Sie in fachlicher Hinsicht im Betrieb eigene Entscheidungen treffen können und nicht einem Weiterbildungsauftrag mit regelmässiger Fallbesprechung unterstehen. Sie bekleiden entweder eine leitende Funktion; in grösseren Praxen sind Sie eine üblich angestellte Hebamme oder ebenso in einer leitenden Funktion. In eigener fachlicher Verantwortung tätig sind dabei auch die fachlichen Leitungspersonen (leitende Hebammen und Geburtshelfer und deren Stellvertreter) in stationären Strukturen und Spitälern im Sinne der Krankengesetzgebung.

Mit einer Berufsausübungsbewilligung sind Sie zur Befolgung der Berufspflichten (Punkt 7) angehalten.

Personen, welche bereits eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons haben, müssen in jedem Fall gleichwohl eine aargauische Berufsausübungsbewilligung beantragen. Sie profitieren indes von einem vereinfachten und kostenlosen Verfahren (benötigte Unterlagen Punkt 3.2).

2.2 90-Tage-Dienstleistung mit Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton

Personen, die in einem anderen Kanton im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung sind, können in einem anderen Kanton der Schweiz für längstens 90 Tage pro Kalenderjahr ohne zusätzlich neue Berufsausübungsbewilligung selbständig tätig sein. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Aargau selbständig als Hebamme oder Geburtshelfer tätig sein wollen und die eine Berechtigung zur fachlich selbständigen Ausübung des Berufs in anderem Kanton besitzen, das separate Gesuchsformular "Meldung einer 90-Tage-Dienstleistung für Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton" ausfüllen und an untenstehende Adresse (Ziff. 9) einreichen.

Sie haben während dieser 90 Tage die gleichen Rechte und Pflichten wie wenn Sie eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Aargau hätten. Eine Zulassung zulasten OKP (siehe Punkt 6) ist damit aber nicht verbunden. Das Departement Gesundheit und Soziales bestätigt den Gesuchstellenden das Vorliegen der entsprechenden Erlaubnis. Die Meldung an das Departement Gesundheit und Soziales muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden. Für 90-Tage Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

2.3 90-Tage-Dienstleistung Personen aus EU/EFTA Staaten

Aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU gilt für Personen aus EU/EFTA-Staaten, die in einem reglementierten Beruf eine Dienstleistung während höchstens 90 Arbeitstagen pro Jahr in der Schweiz erbringen wollen, ein neu eingeführtes Melde- und Nachprüfungsverfahren. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz selbständig als Hebamme tätig sein wollen und die eine Berechtigung zur Ausübung des Berufs in einem EU/EFTA Staat besitzen, sich vor der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, melden (www.sbf.admin.ch/meldepflicht). Unter diesem Link finden sich weitere Informationen über den Ablauf und die Dauer des zentralisierten Meldeverfahrens, die notwendigen Dokumente und die durch das SBFI zu erhebenden Kosten.

Das SBFI nimmt die gemäss Bundesgesetz über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01) vom 14. Dezember 2012 vorgesehene Prüfung der Dokumente vor und leitet die Meldung an die zuständige Behörde des Kantons Aargau weiter. Das Departement Gesundheit und Soziales prüft im Anschluss das Dossier. Dabei können noch zusätzliche Angaben und Unterlagen wie zum Beispiel eine Bescheinigung über die Sprachkenntnisse und eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungsumfang Schweiz verlangt werden. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen teilt das Departement Gesundheit und Soziales der gesuchstellenden Person mit, dass der 90-Tage-Dienstleistungserbringung im Kanton Aargau nichts entgegensteht. Die Meldung via zentralisierte Meldestelle beim SBFI muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden.

3. Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden je nach Bewilligungsart folgende Unterlagen / Angaben benötigt:

3.1 bei einer Berufsausübungsbewilligung (erstmalige Bewilligung):

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung"
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf
- Eidgenössisches Diplom (Bachelor of Science in Hebamme/Midwifery FH) oder vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom

- Aktueller Strafregisterauszug maximal sechs Monate alt (falls nicht bereits fünf Jahre in der Schweiz wohnhaft wird zusätzlich ein Führungszeugnis aus Herkunftsland verlangt; ebenso maximal sechs Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- Falls aus dem Ausland: Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (maximal sechs Monate alt)
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mindestens Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers oder des Arbeitgebers).
- Angaben oder Plan zu den Räumlichkeiten und erforderlichen Geräten etc. Geprüft wird die Zweckmässigkeit der Räumlichkeiten.
- Angaben zur Rechtsform
- Falls Sie zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen wollen: Arbeitsbestätigungen/Arbeitszeugnisse über Ihre bisherige Tätigkeit (ausführlich unter Punkt 6)

3.2 bei einer bereits bestehenden Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung", insbesondere mit Angabe zu Grund, Beginn, Dauer sowie Ort.
- Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung der erstbewilligenden Kantons inklusiven Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (maximal sechs Monate alt) des letzbewilligenden Kantons.
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)
- Falls Sie zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen wollen: Arbeitsbestätigungen/Arbeitszeugnisse über Ihre bisherige Tätigkeit (ausführlich unter Punkt 6)
- weitere Dokumente können situativ je nach Sachlage von der Abteilung Gesundheit nachgefordert werden.

3.3 90-Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton:

- Ausgefülltes Formular "Gesuch um Erteilung einer 90-Tage-Dienstleistung"
- Bei erster Meldung: Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung des anderen (erstbewilligenden) Kantons
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (maximal sechs Monate alt)
- Aktueller Lebenslauf
- Versicherungsnachweis / Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers oder des Arbeitgebers).

3.4 90-Tage Dienstleistung aus dem Ausland EU/EFTA-Raum

- ausgefülltes Formular "Gesuch um Erteilung einer 90-Tage-Dienstleistung"
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers).
- falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mindestens Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)
- weitere Dokumente können situativ je nach Sachlage von der Abteilung Gesundheit nachgefordert werden.

4. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Die Gesuchsbearbeitung dauert in der Regel rund vier Arbeitswochen, bei 90 Tage Dienstleistungen aus einem anderen Kanton in der Regel zwei Arbeitswochen. Die Gesuchsbearbeitung kann erst

nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt werden. Unvollständige Gesuche nehmen erfahrungsgemäss sechs Arbeitswochen und mehr in Beschlag. Eine vollständige Einreichung durch Sie wirkt diesem Umstand entgegen.

5. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Verordnung in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz (GebV GSZ; SAR 301.151) Sie betragen pro Bewilligung:

Berufsausübungsbewilligung	Fr. 200.–
Berufsausübungsbewilligung, wenn Sie bereits eine Bewilligung eines anderen Kantons haben; gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt	Fr. 0.–
90 Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton; gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt	Fr. 0.–
90 Tage Dienstleistung aus dem Ausland (EU/EFTA Raum)	Fr. 100.–

6. Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP)

Für Ihren Beruf besteht die Möglichkeit, dass Sie gewisse von Ihnen erbrachte Leistungen zulasten der OKP abrechnen können. Die Voraussetzungen finden sich dabei im Bundesgesetz über die Krankenpflegeversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) und der entsprechenden Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.02). Bei einer Erteilung der OKP-Zulassung benötigen Sie für eine effektive Abrechnung eine sogenannte Zahlstellennummer. Diese wird nicht vom jeweiligen Kanton, sondern im Auftrage der Krankenversicherer von der SASIS AG erteilt. Bitten nehmen Sie daher mit der SASIS (Bahnhofstrasse 7, 6002 Luzern; 041 227 40 40 info@sasis.ch) Kontakt auf.

Als Hebamme/Geburtshelfer benötigen Sie für eine Zulassung zur OKP gemäss Art. 45 KVV:

- ein entsprechendes Diplom als Hebamme/Geburtshelfer
- eine kantonale Zulassung
- eine 2-jährige praktische Tätigkeit als Hebamme

Legen Sie daher bitte Ihrem Gesuch der BAB nebst den Unterlagen gemäss Punkt 3.1 und 3.2 Arbeitsbestätigungen/Arbeitszeugnisse über Ihre absolvierte Tätigkeit bei, wobei sich jene zur Dauer und zum Arbeitspensum Ihrer Tätigkeit äussern.

Gemäss Entscheid des Bundesrates gelangen **ab 1. Januar 2022 neue Regelungen** für die Zulassungen für alle Berufe im Gesundheitswesen zur Anwendung. Neu werden die Kantone ein formelles Zulassungsverfahren durchführen, um die obgenannten Kriterien zu prüfen. Die Zulassung kann im Kanton Aargau dabei zusammen mit der gesundheitspolizeilichen Bewilligung beantragt werden; die Gesuche werden aber unabhängig voneinander beurteilt.

Zentral sind dabei weiter neue Qualitätsanforderungen: Die Leistungserbringer müssen dabei gemäss Bundesrat nebst dem erforderlichen qualifizierten Personal über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen. Ebenso weisen sie sich über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem aus und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen. Ebenso verfügen sie über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen. Der Kanton Aargau wird alle Gesuche, welche bis und mit spätestens am 31. Dezember 2021 der Post übergeben wurden (massgeblich ist der Poststempel) nach den bisherigen Regelungen beurteilen.

Bereits erteilte Zulassungen zulasten der OKP bleiben dabei bestehen.

7. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21) vom 30. September 2016, dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009.

Die Berufspflichten umfassen:

- Die generell sorgfältige und gewissenhafte Ausübung des Berufes
- Die kontinuierliche und lebenslange Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kompetenzen
- Die Wahrung der Patientenrechte (körperliche Integrität, Recht auf Einsicht Krankengeschichte)
- Die Wahrung der finanziellen Interessen der Patientinnen und Patienten (keine unnötigen Behandlungen, transparente laienfreundliche Rechnungen)
- Verzicht auf irreführende und marktschreierische Werbung, sondern Orientierung an einer objektiven, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechenden Werbung
- Wahrung des Berufsgeheimnisses
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, welche dem Risiko und dem Umfang der Tätigkeit Rechnung trägt

Ein Verstoss gegen diese Pflichten kann das Einleiten von aufsichts- und strafrechtlichen Verfahren nach sich ziehen.

8. Fremdenpolizeiliche Zulassung

Die Ihnen erteilte Bewilligung ist eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung.

Bezüglich allfälliger fremdenpolizeilicher Formalitäten (Aufenthaltsbewilligung, Kurzaufenthaltsbewilligung) wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau.

9. Adresse für Gesuche und Fragen

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inklusive Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Gesundheitsberufe
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon Nr. 062 835 29 02 oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: info.gesundheitsberufe@ag.ch. Wir stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.